



## Philosophische Fakultät II

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Sportpsychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 17.05.2017

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8, 10 und 77 Abs. 2 Nr. 1, 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Sportpsychologie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Sportpsychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 30.09.2008 (ABl. 2008, Nr. 9, S. 25), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Sportpsychologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.01.2011 (ABl. 2011, Nr. 7, S. 8) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei dem Studiengang Angewandte Sportpsychologie (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang ist vorrangig anwendungsorientiert.“

(2) § 3 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierende erwerben umfangreiche Kompetenzen in der sportpsychologischen Diagnostik.“

(3) § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „ die Auswahlkommission“ durch die Wörter „der Studien- und Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- b. Absatz 4 wird aufgehoben.

- c. Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
- d. Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.
- e. Absatz 5 und 6 wird wie folgt neu gefasst:
  - „(5) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach der Durchschnittsnote des ersten berufsbildenden Hochschulabschlusses.
  - (6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.“

(4) § 6 wird aufgehoben.

(5) § 11 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird aufgehoben.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
- c. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - „Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM können nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen zweimal wiederholt werden.“

(6) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangsübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs. Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Studiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt oder persönlich am Institut widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Zu jedem Modul sind mindestens zwei Prüfungstermine im jeweiligen oder darauffolgenden Semester anzubieten, i.d.R. davon mindestens einer im jeweiligen Semester. Die Festlegung der Prüfungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden rechtzeitig, i.d.R. mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung bekannt gegeben. Die Anmeldung ist zu jedem der angebotenen Prüfungstermine möglich.“

(7) § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Umfang der Master-Arbeit sollte mindestens 50, aber nicht mehr als 80 Seiten aufweisen.“

(8) Die Anlage „Aufbau des Studiengangs“ (gemäß § 7) wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage**  
**(gemäß § 7) Studiengangübersicht des Master-Studiengangs Angewandte Sportpsychologie (120 Leistungspunkte)**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<b>Wahlpflichtmodule Kompensation (1 aus 2)</b>								
Kompensationsmodul Sportwissenschaft	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit	-/90	Ja	1.
Kompensationsmodul Psychologie	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit	-/90	Ja	1.
<b>Pflichtmodule</b>								
Einführung in das Berufsfeld	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	-/90	nein	1.
Forschungsmethodologie und Statistik	2	5	Ja	Nein	Klausur	-/90	nein	3.
Optimierung sportlicher Leistungen	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit	-/90	nein	2.
Sportpsychologische Diagnostik 1	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/90	nein	1.
Sportpsychologische Verfahren zur Motivationsregulation im Leistungssport	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/90	nein	1.
Ipsative Diagnostik und Einzelfallanalyse	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/90	nein	2.
Beratungs- und Coaching-Modelle in Theorie und Praxis	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/90	nein	2.
Sportpsychologische Verfahren zur Emotionsregulation	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/90	nein	1.

					oder Klausur			
Klinische Psychopathologie	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/90	nein	3.
Sportpsychologische Verfahren zur Optimierung der Bewegungsregulation	4	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	10/90	nein	2. und 3.
Sportpsychologische Interventionen	6	10	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	10/90	nein	2. und 3.
Sportpsychologische Diagnostik 2	3	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/90	nein	3.
Team-Diagnose und Team-Building	4	5	nein	nein	Hausarbeit	5/90	nein	1.
Sportpsychologisches Praktikum	1	10	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-/90	nein	2. bis 4.
Master-Thesis	0	30	Nein	Nein	Mündliche Prüfung	30/90	ja	4.

## **Artikel II**

(1) Diese Ordnung gilt unmittelbar nach der Bekanntgabe für Studierende, die ab Wintersemester 2017/2018 das Studium im Master-Studiengang Angewandte Sportpsychologie (120 Leistungspunkte) im ersten Fachsemester an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen bzw. sich für den Studiengang bewerben.

(2) Für Studierende, die bisher im Master-Studiengang Angewandte Sportpsychologie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind, gilt diese Änderungsordnung ab dem Wintersemester 2017/2018 ausschließlich hinsichtlich der Änderung in § 2 (Nr.1), §11 (Nr.5) und § 12 (Nr.6); im Übrigen findet diese Änderungsordnung keine Anwendung.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.05.2017 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.06.2017. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 19. Juni 2017

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor